

Merkblatt

Hinweise zum Kabel- und Rohrschutz im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwarzenberg GmbH



Bei Bauarbeiten können Energieversorgungsanlagen leicht beschädigt werden. Beschädigungen können zu erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit von Personen und zu Störungen der Versorgung führen. Beschädigungen an Energieversorgungsanlagen sind nach § 316b StGB strafbar, auch dann, wenn diese fahrlässig begangen wurden und führen zu Schadensersatzansprüchen. Deshalb ist bei Bauarbeiten größte Sorgfalt walten zu lassen. Es sind alle diesbezüglichen sicherheitstechnischen Vorschriften genauestens zu beachten.

Nachfolgend einige wesentliche Bestandteile und Verhaltensregeln ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

Energieversorgungsanlagen der SWS GmbH können sowohl in oder an öffentlichen Flächen liegen, als auch durch private Grundstücke geführt sein. Starkstromkabel können im Schutzrohr, unter Abdeckhauben, unter Ziegeln verlegt oder mit Kabelwarnband abgedeckt sein. Fernwärmeleitungen können in Heiz- oder Sammelkanälen aus Fertigbauteilen, in Stahlschutzrohren oder als Kunststoffmantelrohr verlegt sein.

1. Grundlage für die Ausführung von Arbeiten im Schutzstreifenbereich von Gasversorgungsanlagen ist das DVGW Arbeitsblatt GW 315, im Schutzstreifenbereich von Wärmeversorgungsanlagen das AGFW Arbeitsblatt FW 401-Teil1.
2. Die Gefahr, Energieversorgungsanlagen der SWS GmbH zu beschädigen, besteht bei allen Bauarbeiten in der Nähe von Energieversorgungsanlagen, z.B. Schachtarbeiten ab etwa 30 cm Tiefe, Bohrungen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern, Dornen, bei Setzen von Masten und Stangen sowie bei Pflasterarbeiten.
3. Rechtzeitig vor Beginn (mindestens eine Woche) ist beim zuständigen Betreiber der Anlage eine Plan- und Schachtscheinauskunft einzuholen.
4. Vor Baubeginn hat der Antragsteller die tatsächliche Seiten- und Tiefenlage der Energieversorgungsanlagen genau festzustellen, ggf. durch Handschachtung.
5. Bei Erdarbeiten in der Nähe der Anlagen dürfen bis zu einem Abstand von 0,5 m **keine** maschinellen Arbeitsgeräte verwendet werden, im Nahbereich dürfen keine spitzen und scharfen Werkzeuge verwendet werden!
6. Können keine exakten Angaben zur Lage und Tiefe von Versorgungsleitungen gemacht werden, so sind zur eindeutigen Zuordnung Probeschlitze zu Lasten des Antragstellers herzustellen.
7. Jedes Freilegen von Starkstromkabeln, Gas- oder Fernwärmeleitungen ist der SWS GmbH unverzüglich anzuzeigen. Diese Energieversorgungsanlagen sind vor unkontrollierten Erdmassenbewegungen und sonstigen mechanischen Beschädigungen zu schützen, die Arbeiten sind bis zur weiteren Anweisung von Sicherheitsmaßnahmen durch einen Beauftragten der SWS GmbH einzustellen.
8. Durchörterungen dürfen nur in Abstimmung und grundsätzlich bei freigelegten Leitungsanlagen durchgeführt werden.
9. Im Bereich der Energieversorgungsanlagen und deren Schutzstreifen dürfen keine Aufschüttungen, Materialablagerungen und Überbauungen erfolgen. Der Schutzstreifen der Hochdruckleitung und der Fernwärmeleitung beträgt beidseitig der äußersten Rohrachse 2 m.
10. Die Abstände zu unterirdischen Anlagen betragen bei Kreuzungen 20 cm und bei Parallelverlegung 40 cm, zu Baumpflanzungen 2,5 m. Sollten diese Abstände nicht eingehalten werden können, sind Sondermaßnahmen mit der SWS GmbH abzustimmen.
11. Bei oberirdischen Anlagen (z. B. Freileitungen) darf der notwendige Sicherheitsabstand nicht unterschritten werden. U. a. sind dabei die Vorschriften der Berufsgenossenschaften z. B. für Erdbaumaschinen und Kräne) und die Schutzabstände nach DIN VDE 0105-100, Abschnitt „Bauarbeiten und sonstige nichtelektrotechnische Arbeiten“ einzuhalten. Die Standfestigkeit von Freileitungsmasten darf (z. B. durch Böschungsabtragungen) nicht beeinträchtigt werden. Eine eigenmächtige Geländeauffüllung oder das Ablagern von Erde bzw. Material unter der Anlage ist nicht gestattet.

12. Werden bei Tiefbauarbeiten Leitungssysteme angetroffen, die nicht in den erteilten Auskünften über Versorgungsleitungen ausgewiesen sind, ist die Arbeit sofort zu unterbrechen. Zur genauen Feststellung sind die jeweils in Frage kommenden Netzbetreiber vor Ort zur Beratung hinzuzuziehen.
13. Straßenkappen sind jederzeit zugänglich und bedienbar zu halten. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.
14. Jede Art von Beschädigung (auch Isolationsschäden) ist unverzüglich der SWS GmbH zu melden. Die Arbeiten sind sofort einzustellen, die Gefahrenstelle ist zu sichern. Die Benachrichtigung vermeidet im eigenen Interesse des Bauunternehmers erhebliche Mehrkosten bei einer späteren Reparatur. Insbesondere sind jedoch Gefahren für Leib und Leben und Sachen von bedeutendem Wert durch sofortige Absperrung der Schadensstelle zu vermeiden.
15. Werden Gasleitungen beschädigt bzw. durch Technik auch mit geringsten Zugkräften angegriffen, im Extremfall ihre Lage verändert, besteht unter anderem Zünd- und Explosionsgefahr, auch wenn an der Berührungsstelle kein Gasaustritt festgestellt wird!

Sofortmaßnahmen:

- alle Baumaschinen und Fahrzeuge abstellen
 - jede Art von Funkenbildung verhindern, Zündquellen fernhalten
 - angrenzende Gebäude auf möglichen Gaseintritt kontrollieren, gegebenenfalls Türen und Fenster öffnen, Personen evakuieren, keine elektrischen Anlagen bedienen
 - Gefahrenbereich weiträumig absperren und sichern und Unbefugten Zutritt verhindern
 - neben Sofortinformation des Netzbetreibers notfalls Polizei und Feuerwehr benachrichtigen
 - das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung des Netzbetreibers verlassen
16. Die Anwesenheit eines Beauftragten der SWS GmbH an der Aufgrabungsstelle entbindet den Tiefbaudurchführenden nicht von seiner Verantwortung.

Die Auskunft und vorstehende Hinweise müssen auf der Baustelle vorliegen. Die an den Bauarbeiten Beteiligten (z. B. beauftragte Mitarbeiter, aber auch eingesetzte Subunternehmen und Hilfskräfte) sind genauestens einzuweisen.

Zentrale Meldestelle für Störungen der Stadtwerke Schwarzenberg GmbH: Tel. 03774 62109

Hinweis: Im Stadtgebiet befinden sich auch Versorgungsleitungen anderer Versorgungsunternehmen, wie z.B. inetz GmbH, Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Deutsche Telekom GmbH, Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge und andere Kabelnetzbetreiber.